

# Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII unter Berücksichtigung der Neuregelungen des LKJHG BW

Prof. Dr. Jan Kepert

# Themen

- Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 22,23 i.V.m. § 3 LKJHG
- Jugendhilfeplanung gem. §§ 18, 19 LKJHG
- Finanzierung der Leistungserbringung gem. § 15 LKJHG
- Beteiligung gem. § 4 LKJHG
- Ombudsstellen gem. § 6 LKJHG

# Kinder- und Jugendarbeit gem. § 22 LKJHG



- § 22 LKJHG löst die bisher in § 14 LKJHG enthaltene Regelung ab
- § 22 Abs. 1 bis 3 LKJHG entsprechen § 14 Abs. 1 bis 3 LKJHG alt
- § 22 Abs. 4 LKJHG entspricht § 14 Abs. 5 LKJHG alt
- Neu ist § 22 Abs. 5 und 6 LKJHG

# Kinder- und Jugendarbeit gem. § 22 Abs. 5 LKJHG



„Alle staatlichen Stellen und zivilgesellschaftlichen Kräfte sollen die Jugendarbeit fördern und unterstützen. Sie sollen junge Menschen aktiv dabei unterstützen, auch selbst organisiert neue Angebote der Jugendarbeit zu entwickeln und auszubauen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die Gemeinden, Ämter und Gemeindeverwaltungsverbände unterstützen junge Menschen bei der Schaffung neuer Angebote der Jugendarbeit. Für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen, soweit keine anderen Räumlichkeiten in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen, alle geeigneten öffentlichen Räumlichkeiten des Landes, der Landkreise, der Gemeinden, Ämter und Gemeindeverwaltungsverbände einschließlich der dazu gehörenden Liegenschaften zum Zweck der Ausführung kostenfrei genutzt werden können, es sei denn, überwiegende öffentliche oder sachliche Gründe sprechen dagegen. Über die Bereitstellung der Räumlichkeiten und Liegenschaften entscheidet die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts. Für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gilt darüber hinaus das Jugendbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung“

# Kinder- und Jugendarbeit gem. § 22 Abs. 5 LKJHG



- In der Gesetzesbegründung zu § 22 Abs. 5 LKJHG findet sich hierzu folgende Feststellung:  
„Kinder- und Jugendarbeit ist neben der objektiven Rechtsverpflichtung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf die Unterstützung und Förderung durch Dritte angewiesen“

# Kinder- und Jugendarbeit gem. § 22 Abs. 5 LKJHG

- Gem. § 79 SGB VIII hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in BW: die Stadt- und Landkreise sowie die große Kreisstadt Konstanz) die alleinige Verpflichtung zur Gewährleistung eines bedarfsdeckenden und pluralen Leistungsangebots der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII
- Rein rechtlich ist daher keine „Unterstützung und Förderung durch Dritte“ erforderlich
- Welche Folgen wird § 22 Abs. 5 LKJHG haben? Der jeweilige Stadt- und Landkreis muss ggf. in Abstimmung mit der Kommune ein bedarfsdeckendes Leistungsangebot garantieren

# Kinder- und Jugendarbeit gem. § 22 Abs. 6 LKJHG

- „Eine über die nach den §§ 74 und 79 SGB VIII verpflichtend vorgegebene Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit hinausgehende Förderung bleibt nach dem Jugendbildungsgesetz möglich“
- Wichtige Klarstellung; die bisherige fehlgehende Vorgabe in § 14 Abs. 7 LKJHG alt („Für die Förderung der Jugendarbeit gilt das Jugendbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung“) wurde gestrichen
- Aber: Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss eine ausreichende Refinanzierung der Leistungserbringung gewährleisten; mit § 15 Abs. 1 Nr. 2 LKJHG wird geregelt, dass eine Finanzierung nach § 74 SGB VIII oder § 77 SGB VIII erfolgen kann. § 77 SGB VIII wurde in § 22 Abs. 6 LKJHG wohl versehentlich nicht aufgenommen

# Kinder- und Jugendarbeit gem. § 23 LKJHG



- § 23 Abs. 2 LKJHG entspricht § 14 Abs. 4 LKJHG alt
- § 23 Abs. 1 LKJHG unterstreicht die Pluralität der Kinder- und Jugendhilfe für die Jugendarbeit
- § 23 Abs. 3 LKJHG beschreibt in Konkretisierung des § 11 Abs. 3 SGB VIII die Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit. Die in § 22 Abs. 3 LKJHG enthaltene Aufzählung ist nicht abschließend
- § 23 Abs. 4 LKJHG regelt die „außerschulische Jugendbildung“

# Kinder- und Jugendarbeit gem. § 23 Abs. 3 LKJHG

- Die Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 3 LKJHG enthält folgende Feststellung  

„Die Ausformulierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit soll verhindern, dass diese mit der kommunalen Daseinsfürsorge nach § 10 Absatz 2 GemO verwechselt oder gleichgestellt wird. Denn die offene Kinder- und Jugendarbeit ist eine Pflichtaufgabe und unterliegt den Zielbestimmungen der §§ 1 und 11 SGB VIII. Die kommunale Daseinsfürsorge hingegen erfolgt freiwillig, wobei Schnittstellen zwischen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Daseinsvorsorge in der praktischen Ausführung durchaus möglich und zweckdienlich sein können“

# Kinder- und Jugendarbeit gem. § 23 Abs. 4 LKJHG



- § 23 Abs. 4 LKJHG: Die außerschulische Jugendbildung umfasst die in § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII genannten Bereiche und verfolgt die Aufgaben in § 1 Absatz 2 Jugendbildungsgesetz
- Anmerkung: Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII ist nur den Zielen des § 1 und § 11 SGB VIII verpflichtet

# Kinder- und Jugendarbeit und § 3 LKJHG



- Bei der Leistungserbringung ist auch § 3 LKJHG zu beachten
- Gem. § 3 Abs. 1 LKJHG ist die Entwicklung und Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen, individuellen Beeinträchtigungen oder sozialen Benachteiligungen zu fördern

# Kinder- und Jugendarbeit und § 3 LKJHG



- Gem. § 3 Abs. 2 LKJHG sind die unterschiedlichen Lebenszusammenhänge und Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen

# Kinder- und Jugendarbeit und § 3 LKJHG



- Gem. § 3 Abs. 3 LKJHG ist der Schutz sicherzustellen. Hierbei ist auch § 79a Abs. 1 S. 2 SGB VIII in der Fassung ab 1.7.2025 zu beachten („Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Aufgabenwahrnehmung“)

# Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII



- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung
- Sie müssen garantieren, dass die erforderlichen Dienste und Einrichtungen in einem bedarfsdeckenden und pluralen Leistungsangebot zur Verfügung stehen

# Jugendhilfeplanung

- Nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII muss das jeweilige Jugendamt den Bestand an Diensten und Einrichtungen, welche Leistungen erbringen – hier § 11 SGB VIII –, feststellen und den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum ermitteln
- Nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII müssen die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend geplant werden. Es ist hierbei Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann

# Jugendhilfeplanung

- Mit §§ 18, 19 LKJHG wird die Jugendhilfeplanung landesrechtlich geregelt
- Mit 18 Abs. 2 S. 1 LKJHG wird die Verpflichtung zur inklusiven Planung betont. Dies kann zur Umsetzung des § 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII von Bedeutung sein
- Mit § 19 Abs. 1 LKJHG wird ein Bezug zu den finanziellen Mitteln hergestellt; s. hierzu auch die Gesetzesbegründung: „Steuerungsrelevant wird dieses Instrument, indem es die Grundlage für örtliche Ziel- und Prioritätensetzungen bildet und damit letztlich auch den erforderlichen finanziellen Rahmen begründet“

# Jugendhilfeplanung

- Dies hätte deutlicher benannt werden können oder müssen: Es gilt Folgendes:
- Aus der Gesamtverantwortung folgt direkt die Finanzierungsverantwortung. Um dieser Finanzverantwortung entsprechen zu können, muss die Vertretungskörperschaft des öffentlichen Trägers so viel Finanzmasse zur Verfügung stellen, wie benötigt wird, um alle Aufgaben nach dem SGB zu erfüllen. Die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe steht nicht unter dem Vorbehalt des Haushaltsplans, sondern umgekehrt steht der Haushaltsplan unter dem Vorbehalt des § 79 SGB VIII (s. hierzu Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII § 79 Rn. 7 und Rn. 19 sowie Schön in Wiesner/Wapler SGB VIII § 79 Rn. 6 sowie Wiesner, JAmt 2024, 258, 262)
- Und die Jugendhilfeplanung ist weiterhin nur eine objektiv-rechtliche Pflicht. Fehler können nicht wirksam gerügt werden

# Leistungsverpflichteter

- Das jeweilige Jugendamt ist zwingend zu einer Leistungserbringung verpflichtet. Daher wird es auch als Leistungsverpflichteter bezeichnet
- Mit der Leistungserbringung durch die Träger der freien Jugendhilfe wird es von der eigenen Leistungspflicht befreit
- Insbesondere bei einer Leistungserbringung von Rechtsansprüchen bilden die wirtschaftlicher Mittelverwendung entstehenden Betriebskosten die unterste Grenze des zu vereinbarenden Entgelts

# Subsidiarität der öffentlichen Jugendhilfe

- Gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII sollen Leistungen des SGB VIII primär von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden. Mit § 15 Abs. 1 S. 3 LKJHG wird hierauf verwiesen. In der Gesetzesbegründung wie dies wie folgt betont:

# Subsidiarität der öffentlichen Jugendhilfe

„Der Verweis auf § 4 Absatz 2 SGB VIII stellt sicher, dass das Subsidiaritätsprinzip beachtet wird. Auch wenn § 4 Absatz 2 SGB VIII kein Vorrang-Nachrang Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe normiert, wird der Grundsatz deutlich, dass die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erst dann für geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen selbst Sorge tragen sollen, wenn Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe auch mit öffentlicher Förderung beziehungsweise Finanzierung dazu nicht bereit oder nicht in der Lage sind. Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen sind geeignet, wenn sie insbesondere den Bedürfnissen und Interessen der Leistungsadressierten entsprechen“

- Aus der Gesamt- und Gewährleistungsverantwortung folgt eine Finanzierungsverantwortung („Fundamentalnormen“ der Kinder- und Jugendhilfe) nach § 74 SGB VIII, § 74a SGB VIII, § 77 SGB VIII oder §§ 78a ff. SGB VIII

# „Rahmenbedingungen“ bei der Leistungserbringung

- Bei der Erbringung von Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB VIII handeln Träger der freien Jugendhilfe autonom iSe eigenen Aufgabenerfüllung. Es besteht daher kein Auftragsverhältnis zwischen Jugendamt und freiem Träger. Dies wird mit § 15 Abs. 1 S. 4 LKJHG wie folgt klargestellt: „**Die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe werden nicht im Auftrag der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe tätig, sondern nehmen eigenständig und in eigener Verantwortung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr**“

- Finanzierung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII
- Finanzierung nach § 74 SGB VIII oder § 77 SGB VIII?
- Bisher erfolgt überwiegend eine Finanzierung nach § 74 SGB VIII

# Finanzierung der Jugendarbeit gem. § 74 SGB VIII



- § 74 SGB VIII und die „angemessene“ Eigenleistung nach § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII
- Bei fehlender Eigenleistung besteht kein Rechtsanspruch mehr auf Förderung; es handelt sich dann nur noch um eine freiwillige Förderung

- Als Eigenleistung i.S.d. § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII sind alle eigenen Mittel des Trägers, alle auf dem freien Kapitalmarkt aufgenommenen Fremdmittel sowie alle Spenden und sonstigen Zuflüsse, die der Träger für die Leistungserbringung zur Verfügung stellt sowie unentgeltliche Dienstleistungen der einzelnen Mitglieder und die kostenlose oder verbilligte Bereitstellung von Sachmitteln zu verstehen (s. hierzu VGH Hessen, Urt. v. 25.4.2023 10 C 1271/19.N juris Rn 126; Wiesner, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII § 74, Rn. 21 und Kunkel/Kepert in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII § 74, Rn. 13)
- Mit § 15 Abs. 2 S. 3 LKJHG wurde klarstellend eingefügt: „Dabei können die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auch Drittmittel als Eigenleistung akzeptieren.“
- Bewertung: „können“ ist falsch; Drittmittel, die nicht aus öffentlicher Förderung stammen, müssen als Eigenanteil akzeptiert werden.

# Finanzierung der Jugendarbeit gem. § 77 SGB VIII



- § 77 SGB VIII: Übernahme der Kosten in Höhe der prospektiv tatsächlich entstehenden Kosten
- Eine Eigenleistung des Trägers ist nicht erforderlich
- Rechtsanspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über Finanzierung

- § 15 Abs. 2 LKJHG

„Folgende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe fördert der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII oder schließt für diese nach § 77 SGB VIII entsprechend Vereinbarungen mit dem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe ab:  
Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)“

# Vorgaben des § 15 LKJHG

- „Die von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe zu erbringende Eigenleistung nach § 74 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII kann in Form von Geld, Sachwerten oder geldwerten freiwilligen Leistungen erbracht werden. Dabei können die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auch Drittmittel als Eigenleistung akzeptieren. Im Rahmen einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII ist von dem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe keine Eigenleistung zu erbringen“

# Bewertung des § 15 LKJHG

- Die neu mit § 15 LKJHG normierten Grundsätze könnten genutzt werden, um zur Verhandlung von leistungsgerechten Vergütungen nach § 77 SGB VIII aufzufordern

# Beteiligung nach § 4 LKJHG

- Mit § 4 LKJHG wird eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an „allen sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen“ der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe vorgegeben
- Mit der Gesetzesbegründung wird behauptet, dass hiermit „keine neuen Aufgaben“ begründet worden seien, da sich diese Verpflichtung bereits aus der UN-KRK ergeben würde

# Beteiligung nach § 4 LKJHG

- Wann greift die Beteiligungspflicht aus § 4 LKJHG?  
s. Hierzu die Gesetzesbegründung: „Eine betreffende Entscheidung und Maßnahme liegt vor, wenn Kinder und Jugendliche hinsichtlich ihrer Lebenssituation spezifisch betroffen sind. Dies ist insbesondere gegeben, wenn es um Leistungen und Angebote geht, die sich an sie richten...“

# Ombudsstellen nach § 6 LKJHG

- Eine überregionale und regionale Ombudsstellen in den Regierungsbezirken
- Beratung und Konfliktlösung im Kontext des Aufgabenvollzugs der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- § 6 Abs. 4 LKJHG: „Die Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, die Ombudsstellen unter Beachtung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Sozialdatenschutzes, zu unterstützen und bei bestehenden Fragestellungen und Konflikten zusammenzuarbeiten“

# Weitere Informationen

- Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe,  
<http://www.fzkj.de/>
- Zertifikatskurse inklusiver Kinderschutz
- Veranstaltung zur Neuordnung des Leistungsrechts und zum Verfahrenslotsen
- Aktuelle Empfehlungen zum Kinderschutz
- Veranstaltungen zu den aktuellen Reformgesetzen SGB VIII 2026 ff.

# Neuerscheinungen im SGB VIII



**Multiprofessioneller  
Kinderschutz** an der Schnittstelle  
Jugendhilfe – Medizin

# Neuerscheinungen im SGB VII



# Neuerscheinungen im SGB VIII

